

Betrifft:

Antrag auf Erteilung der Bewilligung zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 6020 Innsbruck – Mag. pharm. Monika Politakis-Mauer

Bezug:

Kundmachung vom 2. März 2022 im Boten für Tirol

Nr. 51 • Landeshauptstadt Innsbruck • Zahl: MagIbk/42552/SR-AP-KA/1

K U N D M A C H U N G

gemäß § 48 des Apothekengesetzes betreffend den Antrag auf Erteilung der Bewilligung zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke

Frau Mag. pharm. Monika Politakis-Mauer, Apothekerin, wohnhaft in 6020 Innsbruck, hat bei der Bezirksverwaltungsbehörde Innsbruck-Stadt gemäß § 46 des Apothekengesetzes, RGBl. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 50/2021, um Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in Innsbruck angesucht.

Der beantragte Standort ist wie folgt begrenzt: „Ausgehend von der Kreuzung Exlgasse mit dem Fürstenweg, dem Fürstenweg Richtung Nordosten folgend, bis zur Kreuzung Fürstenweg mit dem Sebastian-Kneipp-Weg. Von der Kreuzung Fürstenweg mit dem Sebastian-Kneipp-Weg dem Sebastian-Kneipp-Weg folgend Richtung Süden, bis zur Kreuzung Sebastian-Kneipp-Weg mit dem Mitterweg. Von der Kreuzung Sebastian-Kneipp-Weg mit dem Mitterweg dem Mitterweg Richtung Westen folgend, bis zur Kreuzung Mitterweg mit der Exlgasse. Von der Kreuzung Exlgasse mit dem Mitterweg Richtung Norden die Exlgasse entlang, bis zum Ausgangspunkt Kreuzung Exlgasse mit dem Fürstenweg. Alle Straßenzüge beidseitig.“

Die künftige Betriebsstätte soll im Rahmen eines zu realisierenden Projektes mit der Bezeichnung WEST PARK auf dem Grundstück Nr. 1727/1 KG Hötting errichtet werden.

Die Inhaber von öffentlichen Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 4 und 5 des Apothekengesetzes betroffene Ärzte, die den Bedarf an der öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, haben etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb längstens sechs Wochen vom Tag der Verlautbarung im Boten für Tirol an bei der Bezirksverwaltungsbehörde Innsbruck-Stadt, Stadtmagistrat Innsbruck, Abteilung II, Allgemeine Bezirks- und Gemeindeverwaltung, Maria-Theresien-Straße 18, Innsbruck, geltend zu machen. Einsprüche müssen innerhalb der genannten Frist beim Stadtmagistrat Innsbruck eingelangt sein. Später einlangende Einsprüche können nicht mehr in Betracht gezogen werden.

Innsbruck, 23. Februar 2021

Für den Bürgermeister: Wolfgang Wallnöfer